



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der

AIGNER-Kisten-Verpackung-Holz-GmbH & Co. KG



§ 1 Geltungsbereich und Anwendung der Geschäftsbedingungen:

1.1. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) werden in der jeweils gültigen Fassung Vertragsinhalt. Sie sind auch dann Vertragsinhalt, wenn bei Vertragsabschluss der Hinweis auf unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen fehlt oder die allgemeinen Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner der Geltung dieser unserer allgemeinen Vertragsbedingungen entgegenstehen.

1.2. Demgemäß sind Abweichungen von diesen AGB sowie Geschäftsbedingungen der Auftraggeber wirkungslos und werden nicht Vertragsinhalt außer bei ausdrücklichen schriftlichem Anerkenntnis der Abweichung oder der Geltung fremder Geschäftsbedingungen. Bei vorbehaltloser Erfüllung vertraglicher Leistung in Kenntnis entstehender allgemeiner Geschäftsbedingungen sind somit unsere AGB alleiniger Vertragsinhalt mangels ausdrücklich schriftlichen Anerkenntnisses.

1.3. Für Konsumenten gelten, sofern das Konsumentenschutzgesetz von den vorliegenden AGB abweichende oder darüber hinausgehende Bestimmungen vorschreibt diese.

§ 2 Angebote, Preise und Zahlungsbedingungen:

2.1. Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge werden erst durch dessen schriftliche Bestätigung verbindlich. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, sind sie 21 Tage gültig.

Angebote sind samt allen zugehörigen Beilagen und Muster Eigentum des Auftragnehmers. Vom Inhalt des Angebotes dürfen ohne Zustimmung des Anbieters Dritte nicht in Kenntnis gesetzt werden, noch darf sonst vom Angebot irgendeine missbräuchliche Anwendung erfolgen.

2.2. Unsere dem Angebot zugrundeliegenden Preise basieren auf Angabe unserer Auftraggeber, insbesondere über Zustand, Stabilisierung und interne Fixierung des Verpackungsgutes. Wir sind daher nicht verpflichtet, eigene Erkundungen über das Verpackungsgut einzuholen. Wir sind daher berechtigt, bei unrichtigen Angaben den Mehraufwand tatsächlich zu verrechnen.

2.3. Die angebotenen Preise unsererseits verstehen sich exklusive gesetzlicher Umsatzsteuer. Wenn eine Umsatzsteuer gesetzlich vorgeschrieben ist, wird diese von uns getrennt in Rechnung gestellt.

2.4. Unser in Rechnung gestelltes Entgelt ist sofort und ohne Abzug fällig. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, bei Ansprüchen jeder Art seine Zahlungen auszusetzen oder zu verweigern. Weiters ist eine Aufrechnung unsererseits mit Gegenforderungen des Auftraggebers ausdrücklich ausbedungen. Erhobene Mängelrügen, Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche, berechtigen den Auftraggeber nicht, die Zahlungen auszusetzen oder zu verzögern. Der Anspruch auf Begleichung des Rechnungsbetrages bleibt auch in diesen Fällen aufrecht. Auch bei Erhebung von Mängelrügen sind die in Rechnung gestellten Beträge somit fällig.

2.5. Die vereinbarten Preise verstehen sich auf Grundlage der Angaben des Auftraggebers zur Auftragsdurchführung. Bei unvorhersehbaren Änderungen der Auftragsgrundlage und erschwerten Arbeitsbedingungen sind wir berechtigt, die Preise anzupassen, sofern das Erschwernis nicht ausschließlich in unsere Sphäre fällt. Ist eine weitere Leistungserbringung durch eine unvorhersehbare Änderung der Auftragsgrundlage undurchführbar, sind wir berechtigt die Erbringung weiterer Leistungen einzustellen und die bis dahin erbrachten Leistungen abzurechnen.

2.6. Die Abnahme von Wertpapieren erfolgt nur zahlungshalber und vorbehaltlich einer schriftlichen Zustimmung unsererseits. Sämtliche damit verbundenen Kosten, wie Diskont-, Einziehungs- und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

2.7. Im Verzugsfalle des Auftraggebers werden unsere Forderungen ohne Weiteres sofort fällig. Sofern begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers vorliegen, werden unsere Forderungen sofort fällig und sind wir in diesem Fall berechtigt, Teilleistungen in Teilrechnungen fällig zu stellen. Nur für diesen Fall sind wir weiters berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen oder unter Einräumung minimaler Nachfristen zur Bewerkstelligung von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen vom Vertrag zurückzutreten. Für diesen Fall können auch übergebene Wertpapiere zurückgegeben und stattdessen sofortige Barzahlung verlangt werden.

Bei Zahlungsverzug gelten die Zinsen gemäß § 352 UGB als vereinbart. Weiters verpflichtet sich der Auftraggeber für den Fall des Zahlungsverzuges, dem Auftragnehmer die entstehenden Mahn- und Inkassospesen, sowie sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der

AIGNER-Kisten-Verpackung-Holz-GmbH & Co. KG



Höhe, sowie eines Mahn-schreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwaltes. Die Geltendmachung weitergehenden Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

2.8. Unsere Preise beinhalten insbesondere auch nicht die Kosten des Verladens, Abladens, Transportkosten sowie daraus resultierende Nebenkosten.

§ 3 Leistungsort:

3.1. Die Bewerkstellung unserer Leistung erfolgt in unserem Betriebsareal.

3.2. Sofern die Bewerkstellung unserer Leistung außerhalb unseres Betriebsareals vereinbart wurde, verpflichtet sich der Auftraggeber unentgeltlich Hebevorrichtungen wie Kran, Ketten, Hebezüge, Gurte, zur Verfügung zu stellen und die Baustellensicherung unentgeltlich auf eigene Gefahr vorzunehmen, welches für das Auf-heben und Aufsetzen der Verpackungsgüter auf den Kistenböden benötigt wird, samt dem dazugehörigen Bedienungspersonal. Das zur Verfügung gestellte Betriebsareal muss eine ordentliche, trockene und staubfreie Verpackung ermöglichen.

§ 4 Alleinige Pflichten der Auftraggeber:

4.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Verpackungsgut rechtzeitig in einem zur Verpackung geeigneten Zustand zur Verfügung zu stellen.

4.2. Das Verpackungsgut ist in sich so zu befestigen, dass ein internes Verschieben des Verpackungsgutes auch bei Anheben des Verpackungsgutes oder dessen Schrägstellung nicht mehr möglich ist, wie zum Beispiel die Befestigung von schwenkbaren Arbeitsarmen, Befestigung von ausziehbaren Läden, etc. Die interne Sicherung des Verpackungsgutes ist daher die alleinige Verpflichtung des Auftraggebers.

4.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich ferner, alle Vorkehrungen am Verpackungsgut selbst zu treffen, welche trotz ordnungsgemäßer Verpackung zu Schäden und Veränderungen des Verpackungsgutes führen könnten. Der Auftraggeber hat da-her das Verpackungsgut selbst bei Anlieferung gereinigt und geschützt an uns zu übergeben. Der Schutz des Verpackungsgutes vor Korrosion obliegt daher allein dem Auftraggeber. Er hat Betriebsmittel vom Verpackungsgut zu entfernen oder deren Austreten innerhalb der Verpackung durch Anbringen entsprechender Vorkehrungen zu verhindern, etc.

4.4. Der Auftraggeber verpflichtet sich vor Durchführung unserer Verpackungen schriftlich hinzuweisen, wenn Gefährdungen der von uns zu bearbeitenden Güter vorliegen, welche besondere Verpackungsmaßnahmen erfordern. Beispielsweise ist bei besonderer Korrosionsgefährdung schriftlich auf diesen Umstand unter Benennung der betroffenen Güter hinzuweisen. Der Auftraggeber leistet weiters Gewähr da-für, dass das Verpackungsgut sich in einem Zustand befindet, der zur Verpackung geeignet ist.

4.5. Der Auftraggeber hat auf alle besonderen Risiken schriftlich hinzuweisen, welche sich aufgrund der vorgenommenen Verladung, des Transportweges, der Transportzeit, der Transportmittel und der Nachlagerung ergeben könnten.

4.6. Es obliegt dem Auftraggeber das Verpackungsgut zu versichern, weil wir nur im Rahmen unseres gesetzlichen Haftpflichtversicherungsvertrages haften. Es obliegt dem Auftraggeber bei sonstigem Verlust seiner Ansprüche, sämtliche Bedingungen im Sinne des § 9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuhalten und die entsprechenden Bedingungen seinem Versicherer zu überbinden.

4.7. Der Auftraggeber hat weiters die von uns erbrachte Leistung unverzüglich nach unserer Fertigstellungsanzeige und spätestens bei Übernahme auf Mängel zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Bei Vorhandensein von Mängeln verpflichtet sich der Auftraggeber, bei sonstigem Verlust jedweder Ansprüche Mängel und Schäden unter Benennung derselben schriftlich und unverzüglich zu rügen. Die Untersuchungsverpflichtung des Auftraggebers ist mit fachkundiger Sorgfalt durchzuführen.

§ 5 Fälligkeit:

5.1. Die Fälligkeit unserer vollständigen Leistungserbringung ergibt sich aus der schriftlichen Vereinbarung. In Ermangelung einer schriftlichen Vereinbarung ergibt sich die Fälligkeit aufgrund unserer Auftragsbestätigung.

5.2. Diese Leistungszeit verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse und zwar gleichgültig in welche Sphäre diese fallen. Wir verpflichten uns den Beginn und das Ende dieser Behinderung dem Auftraggeber bekannt zu geben.



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der

AIGNER-Kisten-Verpackung-Holz-GmbH & Co. KG



5.3. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt eine Konventionalstrafe und Verzugsentschädigung zu begehren, weil eine solche außer für den Fall des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder seiner Gehilfen ausdrücklich ausbedungen ist. Konventionalstrafen sind jedenfalls für jede vollendete Woche des Verzuges mit insgesamt jeweils 0,3 %, niemals jedoch mit mehr als 3 % des Wertes der verspäteten Verpackung beschränkt.

5.4. Für den Fall des Verzuges ist der Auftraggeber nur berechtigt vom Vertrag zurück-zutreten, wenn die gesetzte Nachfrist angemessen ist und qualifiziert auf den Rück-tritt für den Ablauf der Frist hingewiesen wird, jedoch nur dann, wenn der Ablauf der Nachfrist auf Gründe zurückzuführen ist, die allein den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter betreffen.

5.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Verpackungsgut binnen drei Tagen nach Freigabe des Auftragnehmers vom Betriebsareal des Auftragnehmers abzutransportieren oder abtransportieren zu lassen. Nach acht Wochen Verzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, Lagerentgelt zu berechnen.

§ 6 Gefahrenübergang, Übernahme des Auftraggebers:

6.1. Die Übergabe und Abnahme unseres Gewerkes durch den Auftragnehmer erfolgt grundsätzlich durch schriftliche Erklärung an den Auftraggeber. Unser Gewerk samt Ladegut gilt bei externem Leistungsort mit Zugang dieser schriftlichen Erklärung als übernommen. Bei internem Leistungsort in unserem Betriebsareal gilt unser Gewerk und das Ladegut durch Übernahme des Transporteurs zur Verladung, spätestens jedoch drei Tage nach Zugang unserer Fertigstellungsanzeige als übernommen, sofern die Übernahme zum Abtransport nicht schon zuvor erfolgt ist. Die Übernahme erfolgt innerhalb von drei Tagen nach Fertigstellungsanzeige, somit auch dann, wenn das Ladegut und unser Gewerk bis dahin tatsächlich nicht zum Transport übernommen wurde.

6.2. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der Verschlechterung geht somit zum Zeitpunkt der vereinbarten Übernahme im Sinne des Punktes 6.1. über. Bei Bewerkstelligung unseres Gewerkes innerhalb unseres Firmenareales ist das der Zeit-punkt spätestens drei Tage nach Zugang der Fertigstellungsanzeige, sofern nicht schon vorher die Übernahme zum Abtransport erfolgt ist. Bei Bewerkstelligung unseres Gewerkes außerhalb unseres Betriebsareals geht somit die Gefahr zum Zeit-punkt des Zugangs der Fertigstellungsanzeige über.

§ 7 Gewährleistung, Rügeverpflichtung:

7.1. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Gefahrenübergang im Sinne des § 6 und beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate.

7.2. Es obliegt dem Auftraggeber nachzuweisen, dass der Mangel unserer Leistung zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges vorhanden war. Gesetzliche Vermutungen über die Mangelhaftigkeit der Ware zum Zeitpunkt des Gefahrenüberganges werden ausdrücklich ausbedungen, außer der Mangel kommt im Sinne der Obliegenheit des Auftraggebers (Punkt 4.7.) hervor und wurde rechtzeitig schriftlich gerügt.

7.3. Der Gewährleistungsbehelf obliegt unserer Auswahl. Es ist daher die Verpackung nach unserer Wahl zu reparieren oder eine Neuverpackung vorzunehmen. Der Auftraggeber ist zur Wandlung nur berechtigt, wenn zwei vorangegangene konsumierte Gewährleistungsbehelfe des nach Wahl des Auftragnehmers trotz Ein-räumung der hierzu notwendigen angemessenen Zeit durch den Auftraggeber misslingt.

7.4. Der Auftraggeber verpflichtet sich ferner, das Verpackungsgut unverzüglich bei Entgegennahme des Verpackungsgutes am Ablieferungsort auf Mängel mit fachkundiger Sorgfalt zu untersuchen oder seinen Auftraggeber oder Empfänger hierzu zu verpflichten. Der Auftraggeber verliert jeglichen Gewährleistungs- und Schadenersatzanspruch, sofern er oder sein Auftraggeber oder ein jeweils von ihnen bestellter Dritter die Untersuchung des Verpackungsgutes binnen drei Tagen ab Entgegennahme am Ablieferungsort unterlässt, wobei den Auftraggeber die Beweislast für die Rechtzeitigkeit der Untersuchung trifft. Für den Fall, dass der Auftraggeber, dessen Auftraggeber oder zur Untersuchung bestellte Dritte vermeint, dass eine Mangelhaftigkeit vorliegt, ist der Mangel binnen drei Tagen nach Untersuchung schriftlich unter Beilage von datierten Schadenfotos zu rügen und dem Auftragnehmer Gelegenheit zu geben, an der Beweissicherung teilzunehmen oder einen Vertreter des Auftragnehmers teilnehmen zu lassen. Die Beweislast für die Einhaltung der rechtzeitigen Rüge trägt der Auftraggeber bei sonstigem Verlust jedweder Gewährleistungs-, Schadenersatz- und Irrtumsanfechtungsansprüche. Die Rügeobliegenheit ist entsprechend der



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der

AIGNER-Kisten-Verpackung-Holz-GmbH & Co. KG



Untersuchungsobliegenheit vom Auftraggeber an dessen Auftraggeber und Empfänger auch im Hinblick auf die Unverzüglichkeit binnen drei Tagen und Schriftlichkeit der Rüge zu überbinden. Verletzt der Auftraggeber des Auftraggebers diese Verpflichtung oder überbindet der Auftraggeber seinen Auftraggeber diese Verpflichtung nicht, so ist der Auftragnehmer von jeglicher Haftung befreit.

7.5. Bei Verlust von Gewährleistungsansprüchen stehen weiters Ansprüche aus Mangelfolgeschäden und vertraglichem Schadenersatz ebenfalls nicht zu. Diese unterliegen den Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüssen gemäß § 8 unserer AGB.

7.6. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sind insbesondere dann ausgeschlossen, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber vor Vertragsabschluss hingewiesen hat, dass die vom Auftragnehmer beauftragte Verpackungsweise in Bezug auf das Verpackungsgut nicht dem Stand der Technik entspricht.

§ 8. Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen:

8.1. Der Auftragnehmer haftet bei vorsätzlicher Schädigung unbeschränkt.

8.2. Ansonsten haftet der Auftragnehmer nur insofern und inwieweit Deckung des Haftpflichtversicherers des Auftragnehmers besteht. Die Haftung ist daher beschränkt in nachfolgenden Höchstbeträgen pro versicherungsrechtlichem Schadensereignis:

8.2.1. Für Schäden am Verpackungsgut, sonstigen Sachschäden an Gegenständen des Auftraggebers, Personenschäden des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern und Personen und Sachschäden Dritter bis zum Höchstbetrag von EUR 1.000.000,-- sowie

8.2.2. bei Schadensereignissen aus besonderen Gefahren des zu verpackenden Gefahrgutes mit EUR 15.000,--.

8.3. Jede weitere Haftung des Auftragnehmers, welche in Punkt 8.2. nicht genannt ist, wird für leichte oder grobe Fahrlässigkeit ausdrücklich ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere Folgeschäden, welche das Vermögen des Auftraggebers betreffen, wie entgangener Gewinn, Konventionalstrafen, Pönalen, etc.

8.4. Eine allfällige Haftung des Auftragnehmers entfällt, wenn der Auftraggeber seiner Untersuchungspflicht nicht, nicht mit fachkundiger Sorgfalt oder nicht rechtzeitig oder seiner Rügeverpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich nachkommt, wobei der Auftraggeber die Erfüllung seiner Untersuchungspflicht und Rügepflicht, deren Rechtzeitigkeit und Schriftform nachzuweisen hat.

8.5. Jedwede Haftung des Auftragnehmers ist weiters ausgeschlossen, wenn dem Auftragnehmer nicht gleichzeitig mit der Mangelrüge Gelegenheit gegeben wird, den geltend gemachten Schaden zu besichtigen oder besichtigen zu lassen, an der Beweissicherung teilzunehmen oder die Beweissicherung ohne Einvernehmen im Bezug auf die die Beweissicherung durchzuführende Stelle oder Person durchgeführt wird.

8.6. Die Haftung des Auftragnehmers endet weiters spätestens mit Öffnen des Containers oder der Verpackung, auch durch staatliche Stellen. Jegliche Haftung entfällt daher bei vorgenommenen Veränderungen oder Eingriffen in unsere Verpackung oder fremde Weiterverpackung. Sie ist auch ausgeschlossen, wenn die Pflichten des Auftraggebers gemäß §4 verletzt wurden.

8.7. Gewährleistungs- und vertragliche Schadenersatzansprüche sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen sechs Monaten ab erstmaliger Erkennbarkeit oder binnen sechs Wochen nach Ablehnung dieser Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden.

8.8. Der Auftragnehmer haftet keinesfalls für Korrosionsschäden am Verpackungsgut, außer der Auftraggeber weist nach, dass das Verpackungsgut neuwertig und ohne bisherigen Gebrauch übergeben wurde und die notwendige und mangelfreie Konservierung aller Metallteile unmittelbar vor Beginn der Verpackungsarbeiten durchgeführt wurde, der Korrosionsschaden somit allein auf Verpackungsarbeiten zurückzuführen ist und auf den Umstand der Notwendigkeit einer besonderen Verpackung vor Vertragsabschluss hingewiesen wurde.

8.9. Den Auftragnehmer trifft keinerlei Warnverpflichtung im Hinblick auf den Zustand des Verpackungsgutes sowie dessen Eignung zur Verpackung.

8.10. Jedwede Haftung des Auftragnehmers ist für Verpackungen im Sinne des Punktes 7.6. ausgeschlossen. Jede Haftung des Auftragnehmers ist auch ausgeschlossen für die in Punkt 9.1. genannten Schadensursachen und zwar auch dann, wenn eine Unterversicherung des Auftraggebers oder ein Mitverschulden des Auftragnehmers und seiner Leute vorliegt.



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der

AIGNER-Kisten-Verpackung-Holz-GmbH & Co. KG



8.11. Schadenersatzansprüche unterliegen der absoluten Verjährung nach einem Jahr nach Übernahme im Sinne des Punktes 6.1. Der Fortlauf der Verjährungsfrist unterliegt außer durch gerichtliche Geltendmachung keinerlei Hemmung. Der Auftragnehmer haftet aus dem Titel der Produkthaftung nur für Schäden, die durch grobes Verschulden oder Vorsatz entstanden sind. Bei Lieferung an Unternehmer ist die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierende Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, ausgeschlossen. Werden Waren an gewerbliche Verbraucher oder Wiederverkäufer geliefert, so sind diese verpflichtet, den Ausschluss der Produkthaftung zu vereinbaren. Wird dieser vertraglichen Verpflichtung nicht nachgekommen, haftet der Abnehmer für alle daraus entstehenden Schäden.

§ 9 Versicherung:

9.1. Es obliegt dem Auftraggeber das Verpackungsgut auf seine Kosten, insbesondere gegen Feuer, Sturm, Hagel, Leitungswasser, Überschwemmung, böswillige Beschädigung und unbenannte Gefahren auf eigene Kosten zu versichern. Diese Obliegenheit zur Versicherung des Verpackungsgutes obliegt dem Auftraggeber auch für die Zeit der Lagerung, Zwischenlagerung und der Zeit der Bearbeitung durch den Auftragnehmer.

9.2. Packen von Ladungen: Wir arbeiten ausschließlich nach den letztgültigen CTU-Packrichtlinien. Das Packen und Sichern der Ladung in oder auf CTUs für den Straßen- und Seeverkehr erfolgt nach der in den CTU-Packrichtlinien unter Abschnitt 1 „Allgemeine Bedingungen“ aufgeführten Tabelle für Beschleunigungskräfte. Für den Schienenverkehr erfolgt das Packen und Sichern der Ladung, sofern vom Auftraggeber nichts anderes bekannt gegeben wird, generell unter der Annahme eines kombinierten Warenverkehrs.

9.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, seinen Versicherer die Verpflichtung zu überbinden, auf jedweden Regress gegenüber dem Auftragnehmer zu verzichten.

§ 10 Pfand- und Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers:

10.1. Der Auftragnehmer hat wegen sämtlicher seiner Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht an sämtlichen vom Auftraggeber in der Verfügungsgewalt des Auftragnehmers befindlichen Gütern und Forderungen des Auftraggebers, welches unbeschränkt auch von bestehenden gesetzlichen Einschränkungen vereinbart gilt.

10.2. Die vom Auftragnehmer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber im Eigentum des Auftragnehmers. Sie darf weder vom Vertragspartner verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden. Auch eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn der Verkaufserlös zur Gänze direkt an den Auftragnehmer geht oder die Kaufpreisforderung an den Auftragnehmer schriftlich zediert und diese Zession in den Büchern vermerkt wird. Der Auftraggeber verpflichtet sich bei Übergabe an Dritte auf das Fremdeigentum hinzuweisen und dieses zu kennzeichnen. Für alle daraus resultierenden Nachteile, haftet der Vertragspartner uneingeschränkt.

§ 11 Schriftlichkeit

11.1. Die Vertragsteile vereinbaren Schriftzwang gemäß § 884 ABGB. Demnach sind alle Vereinbarungen, Ergänzungen, allfällige Änderungen des Rechtsgeschäftes, die Geltung von Nebenabreden oder Änderungen der Geschäftsbedingungen sind nur dann gültig, wenn sie von den Vertragspartnern schriftlich festgehalten werden.

11.2. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen nichtig oder nicht durchsetzbar sein, vereinbaren der Auftraggeber und der Auftragnehmer ausdrücklich, dass die nichtige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine der diesen Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommende Bestimmung ersetzt wird, welche zulässig und durchsetzbar ist. Die Wirksamkeit der sonstigen Vereinbarungen wird hierdurch nicht berührt.

§ 12 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht:

12.1. Gerichtsstand ist das für 4542 Nußbach sachlich zuständige Gericht. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist ausschließlich der Firmensitz des Auftragnehmers.

12.2. Es wird die ausschließliche Anwendung von materiellem österreichischen Recht vereinbart und erfolgt somit der Ausschluss ausländischen Rechtes oder UN-Kaufrechtes.

Soweit der Vertragspartner ein Konsument im Sinne des KSchG ist, gelten diese Allgemeinen Bestimmungen, soweit sie nicht mit zwingenden Bestimmungen des KSchG im Widerspruch stehen.